



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
KMU-Politik

April 2022

Erläuterungen zur Änderung der Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe



1 Ausgangslage

In der Wintersession 2021 haben die eidgenössischen Räte verschiedene Anpassungen des Covid-19-Gesetzes (SR 818.102) beschlossen (AS 2021 878). Sie haben unter anderem entschieden, den Schutzschirm für Publikumsanlässe (Art. 11a Abs. 1) bis zum 31. Dezember 2022 zu verlängern. Ursprünglich war der Schutzschirm bis zum 30. April 2022 vorgesehen.

Des Weiteren hat der Bundesrat am 16. Februar 2022 im Rahmen einer Totalrevision der Covid-19-Verordnung besondere Lage (AS 2022 97) nahezu alle Schutzmassnahmen per 17. Februar 2022 aufgehoben und die verbleibenden Massnahmen (Maskenpflicht im ÖV und in bestimmten Gesundheitseinrichtungen sowie Absonderung positiv getesteter Personen) bis am 31. März 2022 befristet.

Die Verlängerung des Schutzschirms für Publikumsanlässe und die Totalrevision der Covid-19-Verordnung besondere Lage erfordern eine Teilrevision der Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe (SR 818.101.28). Dies ändert nichts an der Gültigkeit des Schutzschirmes und dessen Funktionsweise. Organisatoren von Veranstaltungen haben weiterhin die Möglichkeit, ein Gesuch zur Unterstellung einer Veranstaltung unter den Schutzschirm einzureichen.

2 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

2.1 Artikel 2 Absatz 1

Gemäss bisherigem Artikel 2 Absatz 1 endet der Schutzschirm am 30. April 2022. Im Einklang mit dem Entscheid des Parlaments, den Schutzschirm bis am 31. Dezember 2022 zu verlängern, wird das Enddatum vom 30. April 2022 durch das Datum vom 31. Dezember 2022 ersetzt.

2.2 Artikel 2 Absatz 3 Buchstaben a und b

Artikel 2 Absatz 3 Buchstaben a und b verwiesen in der Fassung der Verordnung 26. Mai 2021 u.a. auf Artikel 16 und 18 der Covid-19-Verordnung besondere Lage. Da die erwähnten Artikel inzwischen aufgehoben wurden, werden die entsprechenden Verweise in der Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe gestrichen. Seit dem 17. Februar 2022 erfordert das Bundesrecht keine gesundheitspolizeiliche Bewilligung mehr als Voraussetzung für die Durchführung von Grossveranstaltungen und Fach- und Publikumsessen. Eine gesundheitspolizeiliche Bewilligung ist nur noch dann erforderlich, wenn das kantonale Recht eine solche verlangt. Zur Präzisierung wurde in Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a Folgendes geändert: *"Nicht unterstützt werden Veranstaltungen, die nach kantonalem Recht bewilligungspflichtig sind, wenn sie im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs um Unterstützung die gesundheitspolizeilichen Vorgaben nicht erfüllen, die das kantonale Recht für das geplante Veranstaltungsdatum vorsieht."* Damit wird festgehalten, dass eine gesundheitspolizeiliche Bewilligung notwendig ist, falls diese durch das kantonale Recht gefordert wird. Sieht das kantonale Recht keine Bewilligungspflicht vor, muss keine Bewilligung vorgelegt werden.

In Bezug auf die Art der "Bewilligung" wurde präzisiert, dass es sich um *"gesundheitspolizeiliche Vorgaben"* handelt. Die Kantone können nämlich auch andere Arten von Bewilligungen verlangen, die nicht mit der epidemiologischen Lage zusammenhängen. Die Bestimmungen dieser Verordnung befassen sich ausschliesslich mit gesundheitspolizeilichen Bewilligungen.

2.3 Artikel 4 Absatz 2

Artikel 4 Absatz 2 verwies in der Fassung der Verordnung 26. Mai 2021 u.a. auf Artikel 16 und 18 der Covid-19-Verordnung besondere Lage. Da letztere inzwischen aufgehoben wurden, werden die entsprechenden Verweise in der Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe gestrichen. Seit dem 17. Februar 2022 erfordert das Bundesrecht keine gesundheitspolizeiliche Bewilligung mehr als Voraussetzung für die Durchführung von Grossveranstaltungen und Fach- und Publikumsessen. Das bedeutet, dass das Veranstaltungsunternehmen für die Gesuchstellung gemäss Bundesrecht keine gesundheitspolizeiliche Bewilligung mehr benötigt. Das eingereichte Gesuch um Unterstellung unter den Schutzschirm muss aber weiterhin den kantonalen gesundheitspolizeilichen Anforderungen hinsichtlich Datum, Dauer, Ort der Veranstaltung sowie geplante Anzahl Personen entsprechen, sofern eine gesundheitspolizeiliche Bewilligung nach dem kantonalen Recht erforderlich ist.

In Bezug auf den Begriff "Bewilligung" wurde präzisiert, dass es sich um eine *"gesundheitspolizeiliche Bewilligung"* handelt. Die Kantone können nämlich auch andere Arten von Bewilligungen verlangen, die nicht mit der epidemiologischen Lage zusammenhängen. Die Bestimmungen dieser Verordnung befassen sich ausschliesslich mit gesundheitspolizeilichen Bewilligungen.

2.4 Artikel 4 Absatz 3

Diese Bestimmung sieht vor, dass die Veranstalterinnen und Veranstalter ihre Gesuche bis am 28. Februar 2022, d.h. spätestens 2 Monate vor dem ursprünglichen Ablauf des Schutzschirms (30. April 2022), einreichen müssen. Aufgrund der Verlängerung des Schutzschirms bis am 31. Dezember 2022 wird das Datum für die Einreichung des Gesuchs entsprechend angepasst und auf den 31. Oktober 2022 festgelegt.

2.5 Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b

Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b verwies in der Fassung der Verordnung 26. Mai 2021 u.a. auf Artikel 16 und 18 der Covid-19-Verordnung besondere Lage. Da letztere inzwischen aufgehoben wurden, werden die entsprechenden Verweise in der Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe gestrichen. Seit dem 17. Februar 2022 erfordert das Bundesrecht keine gesundheitspolizeiliche Bewilligung mehr als Voraussetzung für die Durchführung von Grossveranstaltungen und Fach- und Publikumsmessen. Bei den einzureichenden Unterlagen für eine Schutzschirmzusicherung ist die vom Kanton erteilte gesundheitspolizeiliche Bewilligung nur noch notwendig, wenn dies aufgrund des kantonalen Rechts erforderlich ist.

In Bezug auf den Begriff "Bewilligung" wurde präzisiert, dass es sich um eine "*gesundheitspolizeiliche Bewilligung*" handelt. Die Kantone können nämlich auch andere Arten von Bewilligungen verlangen, die nicht mit der epidemiologischen Lage zusammenhängen. Die Bestimmungen dieser Verordnung befassen sich ausschliesslich mit gesundheitspolizeilichen Bewilligungen.

2.6 Artikel 21 Absatz 3

Die revidierte Verordnung tritt am 1. Mai 2022 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2022, d. h. bis zum Ende des vom Parlament verlängerten Schutzschirms.

Die übrigen Erläuterungen der Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe vom 26. Mai 2021 bleiben gültig und werden mit vorliegenden Erläuterungen entsprechend geändert oder ergänzt.

3 Übergangsregelung

Gemäss dem bisherigen Artikel 4 Absatz 3 Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe vom 26. Mai 2021 müssen Gesuche für Veranstaltungen, welche bis am 30. April 2022 stattfinden sollen, bis zum 28. Februar 2022 eingereicht werden.

Dies bedeutet, dass Gesuche für Veranstaltungen, die zwischen dem 28. Februar 2022 und dem 30. April 2022 vorgesehen sind, weiterhin vor dem 28. Februar 2022 eingereicht werden müssen.

Gesuche für Veranstaltungen, die nach dem 30. April 2022 vorgesehen sind, können auch nach dem 28. Februar 2022 eingereicht und von den zuständigen kantonalen Behörden entschieden werden. Das SECO empfiehlt den Kantonen für diese Entscheide bis am 1. Mai 2022 eine Klausel vorzusehen, dass der Entscheid vorbehältlich des Inkrafttretens der geänderten Verordnung gilt.

4 Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen waren bislang im Budget 2022 vorgesehen. Mit der Verlängerung werden sie auch das Budget 2023 betreffen. Im Jahr 2021 wurde mit Nachtrag zum Voranschlag 2021 90 Millionen für den Schutzschirm vorgesehen, während es im Voranschlag 2022 60 Millionen sind. Der entsprechend beantragte Verpflichtungskredit für den Schutzschirm beträgt 150 Millionen. Im Fall von verlustfrei erloschenen Garantien können die entsprechenden Mittel erneut verpflichtet werden, sofern die Kreditspezifikation dies zulässt und die Verpflichtungsperiode noch nicht abgelaufen ist. Die Abwicklung der Beteiligung des Bundes an den kantonalen Auszahlungen kann sich bis ins Jahr 2023 hinziehen. Für die Zahlungen des Bundes an die Kantone kann auch nach 2022 der Verpflichtungskredit für die Publikumsanlässe beansprucht werden. Daran ändert es nichts, dass die Rechtsgrundlagen im Covid-19-Gesetz und der Verordnung per Ende 2022 ausser Kraft treten. Für die Ausrichtung der Zahlungen bleibt das Recht massgebend, das für die Entstehung der Ansprüche der Kantone auf Beteiligung des Bundes die Grundlage darstellt. Die Verlängerung des Schutzschirms hat keine Auswirkungen auf den Personalbedarf der Bundesverwaltung.

Bei den Kantonen kann die Verlängerung des Schutzschirms aufgrund der gewährten Zusicherungen zu einer Erhöhung der finanziellen Aufwendungen führen. Ebenso sind zusätzliche Aufwendungen für Personal möglich. Allenfalls müssen auch die kantonalen Rechtsgrundlagen angepasst werden.

Veranstalter profitieren von der Verlängerung. Von besonderer Bedeutung ist für sie die neue Frist vom 31. Oktober 2022 für die Gesuchseinreichung.